

Schädigung von insgesamt 5228 Fr. ist daher, mit Rücksicht auf das Verhältniß des beidseitigen Verschuldens, jedenfalls nicht überseht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1886 sein Bewenden.

11. Urtheil vom 26. März 1887 in Sachen
Bühler gegen Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 6. Januar 1887 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Der Klägerin Frau Katharina Bühler geb. Pflieger, für sich und Namens sie handelt, ist ihr Klagebegehren zugesprochen und es wird die Entschädigung, welche die beklagte Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft in Bern ihr von daher zu bezahlen hat, auf vierzehntausend Franken (14,000 Fr.) festgesetzt, welche Summe seit dem 9. September 1884 zu 5 % zinsbar erklärt wird.

2. Die Beklagte ist gegenüber der Klägerschaft zur Bezahlung ihrer auf den Betrag von 413 Fr. 25 Cts. bestimmten Kosten dieses Prozesses verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die gegnerische Klage abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Vertreter der Kläger dagegen beantragt: es sei in Abweisung der Beschwerde der Beklagten das vorinstanzliche Urtheil zu bestätigen, unter Kosten und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Chemann und Vater der Kläger, Friedrich Bühler, stand seit 1. September 1875 als Lokomotivführer im Dienste

der Beklagten; am 9. September 1884, Morgens früh 5 Uhr, war er in der Lokomotivremise des Bahnhofes zu Bruntrut damit beschäftigt, vor der Abfahrt seine (etwas beschädigte und nur provisorisch reparirte) Maschine einer genauen Untersuchung zu unterwerfen. Er war, um die inliegenden Maschinenteile zu untersuchen, mit einer Laterne in der Hand in die Pughgrube zu untersuchen, mit einer Laterne in der Hand in die Pughgrube unter die Maschine gestiegen; von hier aus ertheilte er dem Heizer den Befehl, die Steuerung zurückzulegen, die Bremse anzuziehen und die Maschine „ein wenig“ zu bewegen; bald darauf rief er, immer von der Pughgrube aus, dem Heizer, wie dieser aussagte, zu: „Etwas fester bewegen!“ welchem Befehle der Heizer Folge leistete. Bei der daraufhin ausgeführten (Rückwärts-) Bewegung der Maschine wurde Bühler durch eines der linken Räder der Maschine erfaßt und ihm der Kopf oberhalb des Brustbeins total vom Rumpfe getrennt, mit Ausnahme eines Stückes der Nackenhaut, woran er noch hing, eine Verletzung, welche selbstverständlich den sofortigen Tod zur Folge hatte.

2. Es ist (und gewiß mit Recht) nicht bestritten worden, daß der Unfall sich beim Betriebe ereignet habe. Dagegen behauptet die Beklagte, der Getödtete habe denselben durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt; der Kopf des Getödteten habe sich im Augenblicke des Unfalles zwischen den Schienen und den Rädern der Lokomotive befunden. In diese Stellung habe der Verunglückte bei der Beschaffenheit der Pughgrube nur durch eine freiwillige Handlung gelangen können. Wenn nun auch für eine selbstmörderische Absicht keine Anhaltspunkte vorliegen, so sei doch jedenfalls klar, daß es eine grobe Fahrlässigkeit des Getödteten involvire, wenn derselbe, nachdem er den Befehl zur Bewegung der Lokomotive gegeben, aus irgend welchem Grunde, vielleicht um noch rasch etwas nachzusehen, den Kopf über die Schienen hinausgestreckt beziehungsweise denselben nicht zurückgezogen habe. Diese Einwendung erscheint als unbegründet. Es ist allerdings zuzugeben, daß eigenes Verschulden des Getödteten vorläge, wenn erwiesen wäre, daß der Verunglückte, nach Ertheilung des Befehls zu Bewegung der Maschine, den Kopf freiwillig über die Schienen hinausgestreckt oder denselben nicht zurückgezogen und sich so der augenscheinlichen Gefahr, im

nächsten Augenblicke von den Rädern ergriffen und zermalmt zu werden, ausgesetzt hätte; ein so gefährliches Vornehmen wäre gewiß nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen zu rechtfertigen. Allein nach dem Thatbestande der Vorinstanz ist eben nicht erwiesen, daß der Verunglückte, nach erteiltem Befehle sich freiwillig in die gefährliche Lage, in welcher der Tod ihn ereilte, gebracht oder darin verweilt hat; vielmehr ist, wie die Vorinstanz an Hand der von ihr eingeholten Expertise ausführt, eine Reihe anderer Möglichkeiten gegeben, ist es insbesondere möglich, daß der Verunglückte durch Anstoßen an einen Bestandtheil der Lokomotive oder durch Ausgleiten auf dem konvexen Boden der Fußgrube unfreiwillig in die fragliche Körperstellung gelangt ist, oder in derselben fest gehalten wurde. Der Anwalt der Beklagten hat allerdings heute behauptet, diese Möglichkeiten seien, bei der Beschaffenheit der Fußgrube und der verwendeten Lokomotive, naturgemäß völlig ausgeschlossen. Allein diese rein tatsächliche Behauptung ist in keiner Weise erwiesen, sondern steht vielmehr mit dem vorinstanzlichen Thatbestande in unvereinbarem Widerspruche. Es ist daher davon auszugehen, daß der Unfall durch eine unermittelte Ursache herbeigeführt worden ist; derselbe ist also als ein zufälliger zu betrachten und die Beklagte hat somit den ihr obliegenden Beweis des eigenen Verschuldens des Verunglückten nicht erbracht. Die Klage ist daher grundsätzlich gutzuheißen und, da das Quantitativ der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung im heutigen Vortrage von der Beklagten eventuell als angemessen anerkannt worden ist, so ist die vorinstanzliche Entscheidung ihrem ganzen Umfange nach einfach zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 6. Januar 1887 sein Bewenden.

IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb. Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

12. Urtheil vom 11. März 1887 in Sachen
Digel gegen Vogel.

A. Durch Urtheil vom 23. Dezember 1886 hat das Kantonsgericht des Kantons Zug erkannt:

a. Beklagter sei pflichtig, an Kläger, gestützt auf das Bundesgesetz betreffend Haftpflicht für Fabrikbetrieb, für eine den 2. Mai 1885 erhaltene Verletzung zu bezahlen:

1. den entgangenen Verdienst vom 21. September 1885 bis zum Urtheil der letzten Instanz per Arbeitstag zu 1 Fr. 50 Cts.

2. Eine einmalige Entschädigung von 5500 Fr.

b. Habe Beklagter seine Kosten an sich zu tragen und an Kläger 450 Fr. Rechtskosten zu vergüten.

B. Dieses Urtheil wurde im Einverständnisse beider Parteien unter Umgehung der zweiten Instanz direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Klägers, es sei letzterm für entgangenen Verdienst vom 2. Mai 1885 an bis zum Inkrafttreten des letztinstanzlichen Urtheils ein Betrag von 1 Fr. 80 Cts. per Tag, sowie eine Aversalenschädigung von 10,000 Fr. zuzusprechen und Beklagter in sämtliche Kosten zu verurtheilen.

Der Vertreter des Beklagten dagegen beantragt in erster Linie, es sei das kantonsgerichtliche Urtheil zu bestätigen, eventuell, wenn das Bundesgericht auf eine Abänderung desselben eintreten sollte, sei die Entschädigung auf 3000 Fr. zu reduzieren, gemäß der Gegenrechtsfrage des Beklagten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der am 20. Juni 1869 geborene Kläger war seit 15. April 1885 in der Papierfabrik des Beklagten angestellt, wo er theils mit Schmierern, theils mit Ausschufswegräumen und Papieraufführen beschäftigt wurde. Für die Fabrik des Beklagten ist der ununterbrochene Betrieb (auch während der